



## **Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn**

### **zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 ausgelöst durch SARS-CoV-2 (Corona-Virus)**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 17.03.2020, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Schließung von Einrichtungen**

1. Über die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 11 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) hinaus, wird der Betrieb folgender Einrichtungen untersagt:
  - a) Alle sonstigen Prostitutionsangebote im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (einschließlich „Straßenstrich“),
  - b) Flohmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste.
2. Über die Regelungen des § 4 Abs. 1 und 3 der CoronaVO hinaus, sind die Aufzeichnungen über mögliche Kontaktpersonen, die nach Nummer II, Ziffer 2 c) der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn vom 16.03.2020, in Kraft getreten am 18.03.2020 gefordert wurden, bis zum 19.04.2020 aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen herauszugeben.

#### **II. Inkrafttreten, Befristung, Aufhebung früherer Allgemeinverfügungen**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.  
Gleichzeitig wird aufgehoben und tritt außer Kraft:  
Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 ausgelöst durch SARS-CoV-2 (Corona-Virus) vom 16.03.2020, in Kraft getreten am 18.03.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Heilbronner Stimme vom 17.03.2020, mit Ausnahme der Nr. VI Ziff. 1 Satz 2 (Außerkräfttreten früherer Allgemeinverfügungen).
2. Die Anordnungen der Nummer I sind zunächst bis 19. April 2020 befristet.



### **III. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **IV. Bekanntmachungshinweis**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

### **Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 23.03.2020  
Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt

Harry Mergel  
Oberbürgermeister